

Beratungsvorlage für Rat bzw. Ausschüsse der Gemeinde Windeck

Vorlage:	VO/0846/2012	Status:	öffentlich
Beratungsfolge:	Termin	Gremium	
	25.02.2013	Haupt- und Finanzausschuss	
	11.03.2013	Rat der Gemeinde Windeck	
Fachamt:	Bauamt - Verwaltung		
Ansprechpartner:	VA Mechthild Schlagheck		

Widmung der Erschließungsanlage 'Geibelstr.' in Windeck-Rosbach

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erschließungsanlage ‚**Geibelstr.**‘ in Windeck-Rosbach der Öffentlichkeit als Gemeindestraße durch Verfügung zu widmen.

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 über diesen Tagesordnungspunkt beraten. Vorstehender Beschlussvorschlag wurde einstimmig beschlossen.

Die Widmung ist eine Verfügung, durch die die öffentliche Straßeneigenschaft begründet wird. Sie ist u. a. erforderlich für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW verfügt der Träger der Baulast die Widmung. In der Widmungsverfügung sind die Straßengruppen, zu der die Straße gehört und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des Straßengrundstückes ist, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zustimmt.

Die Widmung ist mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung hat in der für Bekanntmachungen des Trägers der Straßenbaulast vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Somit ist die in der Hauptsatzung der Gemeinde Windeck getroffene Regelung, also Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, maßgebend.

Die Voraussetzungen zur Widmung als Gemeindestraße sind erfüllt.

Der betroffene Bereich ist in u. a. Planauszug ersichtlich.

